

Pastoral = Fragen und = Fälle.

I. (Muthwillig herbeigeführtes Eisenbahnunglück.)

Audax, ein übermüthiger Bauernbursche, macht sich eines Abends im Dunkel den Spass, bei der Eisenbahn die Weichen zu verstellen. Seine Absicht ist, den Weichensteller zu ärgern. Nach einiger Zeit kommt ein Zug, fährt ins unrichtige Geleise und zertrümmert ein paar dastehende Waggon. Der Weichensteller entgeht der Strafe der Entlassung nur, weil bisher nie etwas gegen ihn vorgelegen hat, er vielmehr sonst immer zu großer Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sein Amt verwaltete, doch wird er zu 300 fl. Schadenersatz verurtheilt. Nach einiger Zeit kommt Audax zur Beicht und fragt, ob er gehalten sei, die 300 fl. zu ersetzen. Der Beichtvater spricht ihn von der Ersatzpflicht frei mit Rücksicht darauf, daß der Weichensteller und der Stationschef ihre Pflicht zu revidieren nicht erfüllt haben. Hat derselbe richtig geurtheilt?

Lösung. Das Urtheil des Beichtvaters ist nicht ein allseitig richtiges. 1. Die Begründung, durch welche er die Restitutionspflicht verneint, ist jedenfalls verkehrt. In der Voraussetzung, daß der Weichensteller seine Pflicht zu revidieren nicht erfüllt habe (ob dies wirklich der Fall war, läßt sich kaum anders ermitteln als aus der Länge der Zeit, welche zwischen dem Bubenstreich des Audax und dem Hineinfahren des Zuges verstrichen ist), ist derselbe die negative Ursache des angerichteten Schadens, freilich der Eisenbahngesellschaft haftbar, weil es eine Unterlassung amtlicher Pflicht war und er deren Folgen zu tragen hat. Audax aber ist jedenfalls auch Ursache des Schadens, und zwar positive Ursache. Nun aber ist der positiv Schädigende vor der negativen Ursache zur Wiedergutmachung des Schadens gehalten, falls die übrigen Bedingungen vorliegen, welche zur Pflicht des Schadenersatzes erforderlich sind. (Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 1016. S. Alph. lib. 3 n. 573 ff.)

2. Wenn Audax als Thäter bekannt und verklagt wird, dann ist kein Zweifel, daß er zum Schadenersatz zu verurtheilen und darauf auch im Gewissen gehalten wäre. Denn um so dazu gehalten zu sein, bedarf es außer der Ursächlichkeit des Schadens nur der juridischen Schuld, diese liegt unzweifelhaft vor. (Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 965.)

3. Ist jedoch die Sache im bloßen inneren Forum zu entscheiden, dann muß constatiert sein, daß culpa gravis theologica vorlag, und zwar gegen die Gerechtigkeit graviter culpabilis, und auch einigermaßen die Voraussicht des erfolgten Schadens. An sich genommen ist freilich die That des Audax eine recht schwer sündhafte That; es konnte ja sehr wohl sein, daß durch eine solche Verstellung der Weichen nicht bloß ein paar Waggon zertrümmert würden; es konnte leicht ein größeres Unglück mit Verlust an Menschenleben eintreten. Jeder etwas nachdenkende Mensch muß sich sagen,

dass durch solch' muthwillige That jene Gefahr herbeigeführt wird. Es wäre also Mudad jedenfalls zu befragen, ob er denn gar nicht an die Möglichkeit eines Unglücks gedacht hätte. Wenn er eingestehen muss, dass der Gedanke allerdings ihm gekommen sei, dann müsste man, selbst wenn er sich auch eingeredet haben mag, für diesmal werde ein Unglück sich schwerlich ereignen — dennoch ihn zum Ersatz des Schadens anhalten. Betheuert er aber ernstlich, an die Möglichkeit eines Unglücks habe er gar nicht gedacht, weil ihm nur im Sinne gelegen habe, der Weichensteller werde sofort kommen und sich über die Verstellung der Weichen ärgern — möglich ist das bei einem leichtsinnigen Buben — : dann könnte er im Gewissen nicht zum Ersatz verpflichtet werden. Es mochte eine culpa gravis gegen die Liebe sein, den Nächsten so böswillig zu ärgern (das braucht hier nicht näher untersucht zu werden); aber es wäre dann keine gravis culpa bezüglich einer etwaigen schweren Schadensstiftung. Dass alsdann die Tragung des Schadens auf dem Weichensteller sitzen blieb, wäre ein Unglück, aber keine Ungerechtigkeit.

Valkenburg (Holland) Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Alter für die Firmung.) Empfänger der Firmung ist jeder Getaufte, welcher noch nicht gesirmt ist. Darum kann diese auch den unmündigen, noch nicht des Vernunftgebrauchs mächtigen Kindern ertheilt werden, und es ist denselben früher auch thatächlich unmittelbar nach der Taufe die Firmung ertheilt worden. Doch ist nach jetziger Disciplin der Kirche die Spendung an Kinder vor vollendetem siebenten Lebensjahre und erlangtem Vernunftgebrauche unerlaubt. Der Mensch soll eben die Vollreife des christlichen Lebens durch die Mittheilung des heiligen Geistes erst empfangen, wenn er ein selbstständiges christliches Leben zu führen vermag. Es kann aber auch jetzt noch die Firmung früher ertheilt werden: 1. Wenn rechtmässige Gewohnheit eine frühere Ertheilung gestattet, wie bei den Griechen und in Spanien, (wo die Kinder im Alter von 2—3 Jahren gesirmt werden); 2. wenn der Bischof wegen der großen Ausdehnung seines Sprengels oder wegen anderer sehr wichtigen Gründe nicht öfters firmen kann; 3. wenn Gefahr wäre, dass ein Kind vor der Firmung sterbe und der Bischof es auffuchen und firmen will.

Es hat sich nun an sehr vielen Orten die Gewohnheit gebildet, dass die Kinder erst nach der ersten heiligen Communion gesirmt werden. Wie Leo XIII. hierüber denkt, zeigt sein Schreiben an den Bischof von Marseille, welcher unter Aufhebung der bisherigen Gewohnheit die Kinder schon vor der ersten Communion firmte. Leo XIII. billigt in diesem Schreiben ausdrücklich das Vorhaben des Bischofes und sagt von der bestehenden Gewohnheit „ea nec cum veteri congruebat constantique Ecclesiae instituto nec cum fidelium utilitatibus“. Gerade im Kinderherzen schlummern